

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Nachdem sie zunächst außerhalb der Stadtregion Rotterdam¹ gelebt hatte, zog die Bf. am 25.5.2005 nach Rotterdam und wohnte dort in einer Einzimmer-Mietwohnung in der A.-Straße im Stadtteil Tarwewijk. Da der Eigentümer der Wohnung diese später selbst verwenden wollte, bot er der Bf. eine andere Wohnung in der B.-Straße (ebenfalls in Tarwewijk) an, die für sie und ihre zwei Kinder besser geeignet war, da sie drei Zimmer und einen Garten hatte.

Zwischenzeitlich war Tarwewijk gemäß dem Gesetz über besondere Maßnahmen im Hinblick auf Probleme in der Innenstadt (im Folgenden: »Gesetz über besondere Maßnahmen«) als Gegend bezeichnet worden, in der es nicht gestattet war, ohne Wohngenehmigung einen neuen Wohnsitz zu begründen. Das Erfordernis einer solchen an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Genehmigung war in Rotterdam für bestimmte Stadtteile eingeführt worden, um der (weiteren) Verarmung dieser Gegenden und damit einhergehenden sozialen Prob-

leme vorzubeugen. Daher wurden für den Zuzug in diese »Problemviertel« finanziell unabhängige Bewohner bevorzugt, um eine bessere sozioökonomische Durchmischung zu erreichen.

Die Bf. beantragte deshalb am 8.3.2007 beim Bürgermeister von Rotterdam eine Wohngenehmigung für die Wohnung in der B.-Straße.

Am 19.3.2007 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass die Bf. die Voraussetzung, vor dem Antrag bereits sechs Jahre in der Stadtregion Rotterdam gewohnt zu haben, ebensowenig erfüllen würde wie die Anforderungen an das Einkommen, die für einen Wohnsitz in Tarwewijk vorgesehen waren, da sie von Sozialhilfe abhängig wäre.

Die Bf. legte gegen diese Entscheidung Einspruch ein, der allerdings vom Bürgermeister abgelehnt wurde. Die Berufung dagegen an das LG Rotterdam und die folgende Beschwerde an den Staatsrat (*Raad van State*) wurden am 4.4.2008 bzw. am 4.2.2009 abgewiesen.

¹ Die Stadtregion umfasst neben Rotterdam auch Nachbarstädte.

Rechtsausführungen

Die Bf. rügt eine Verletzung von Art. 2 4. Prot. EMRK (*Recht auf Freizügigkeit*) durch das Gesetz über besondere Maßnahmen und die Wohnungsverordnung der Stadt Rotterdam (insbesondere deren § 2.6 in der damaligen Fassung).

I. Umfang des Falles vor dem GH

(95) Die Bf. brachte vor der GK vor, dass der Fall – da die fragliche Maßnahme offenkundig mit der Einkunftsquelle der betroffenen Personen in Verbindung stand und somit implizit einen Bezug zu ihrem »Geschlecht, der sozialen Herkunft und/oder der Rasse« aufweisen würde – unter Art. 14 EMRK untersucht werden sollte, der Diskriminierung verbietet.

(96) Die Drittbeteiligten [...] ersuchten den GH ebenso darum, den Fall unter Art. 14 EMRK iVm. Art. 2 4. Prot. EMRK zu prüfen. [...]

(98) Es trifft zwar zu, dass dem GH die rechtliche Einordnung des Sachverhalts zukommt [...]. Daraus folgt jedoch nicht, dass es ihm freisteht, eine Beschwerde unabhängig vom verfahrensrechtlichen Kontext zu behandeln, in dem sie erhoben wurde.

(99) Die Bf. brachte durch ihren Anwalt vor den innerstaatlichen Gerichten [im Hinblick auf die Diskriminierung] ein Argument auf Basis von Art. 26 IPBPR (nicht aber Art. 14 EMRK oder Art. 1 12. Prot. EMRK) vor, das in beiden Instanzen behandelt (und zurückgewiesen) wurde. Demgegenüber rügte sie vor dem GH [...] – obwohl vom gleichen Anwalt vertreten – keine Diskriminierung, weder in der ursprünglichen Beschwerde noch in einem späteren Verfahrensstadium vor der Kammer. Diese prüfte den Fall daher innerhalb der von der Bf. selbst festgelegten Grenzen.

(100) Es ist ständige Rechtsprechung, dass der Umfang eines Falles, der unter Art. 43 EMRK an die GK verwiesen wird, durch die Entscheidung der Kammer über die Zulässigkeit bestimmt wird [...].

(101) Während es daher zutrifft, dass eine Beschwerde durch die in ihr behaupteten Tatsachen bestimmt wird und nicht allein durch die rechtlichen Gründe oder Argumente, auf welche sie sich stützt, bedeutet das nicht, dass es einem Bf. – insbesondere einem, der durchgehend vertreten wurde – offen steht, vor der GK die Einordnung der gerügten Tatsachen zu ändern, welche er vor der Kammer vorgenommen und auf Basis welcher die Kammer die Beschwerde für zulässig erklärt hat und gegebenenfalls zu ihrem Urteil in der Sache gekommen ist.

(102) Aus der Perspektive des GH ist die Beschwerde unter Art. 14 EMRK eine neue, die zum ersten Mal vor der GK erhoben wurde. Daraus folgt, dass der GH sie nun nicht prüfen kann.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 4. Prot. EMRK

1. Zur Anwendbarkeit

(104) [Zur Frage, ob eine Einschränkung vorlag] befand die Kammer in Rn. 105 ihres Urteils wie folgt:

»Der GH bemerkt zunächst, dass der Bf., die sich als niederländische Staatsbürgerin rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhielt, eine Wohngenehmigung versagt wurde, die es ihr erlaubt hätte, sich mit ihrer Familie in einer Immobilie ihrer Wahl niederzulassen. [...] Es kam daher unzweifelhaft zu einer »Einschränkung« ihres »Rechts, ihren Wohnsitz frei zu wählen« iSd. Art. 2 4. Prot. EMRK. [...]

(105) Weder die Bf. noch die belangte Regierung haben diese Feststellung bestritten. Der GH sieht keinen Grund dafür, sie aus eigenem erneut zu prüfen und bestätigt sie daher.

(106) [Zur Frage, ob der dritte oder vierte Absatz von Art. 2 4. Prot. EMRK anzuwenden war] befand die Kammer in Rn. 106 ihres Urteils wie folgt: »Die gerügte Einschränkung betrifft nur das Recht der Bf., ihren Wohnsitz zu wählen, nicht ihr Recht, sich frei zu bewegen oder das Land zu verlassen. Sie zielt nicht auf besondere Individuen oder ein besonderes Individuum ab, sondern findet in abgegrenzten Gegenden (nämlich näher bezeichneten Bereichen der Stadt Rotterdam) allgemein Anwendung. Der GH wird sie daher unter Abs. 4 des Art. 2 4. Prot. EMRK prüfen, der direkten Bezug zu Abs. 1 hat, statt unter Abs. 3.«

(107) Die Bf. brachte vor, dass Art. 2 Abs. 3 4. Prot. EMRK anwendbar wäre. Laut ihr würden die Entstehungsgeschichte des Artikels und die Rechtsprechung des GH [...] nahelegen, dass der vierte Absatz nur in »außergewöhnlichen Situationen« Anwendung finden könnte, worunter sie »eine akute (und vorübergehende) Notsituation« versteht.

(109) Der GH kann anhand der Entstehungsgeschichte des Artikels nicht feststellen, dass beabsichtigt war, den vierten Absatz nur im Fall eines akuten und vorübergehenden Notfalls anzuwenden. Vielmehr spiegelt sich in der Entstehungsgeschichte wider, dass der vierte Absatz angefügt wurde, um Einschränkungen des Rechts, sich frei zu bewegen und den Wohnsitz frei zu wählen, aus Gründen des wirtschaftlichen Wohles vorzusehen, während wirtschaftliche Gründe niemals Beschränkungen des Rechts rechtfertigen können, sein Land zu verlassen [...].

(110) Im Lichte der ihm vorliegenden Fakten erachtet es der GH für angemessener, den vorliegenden Fall unter Art. 2 Abs. 4 4. Prot. EMRK zu prüfen. Nachdem der dritte und vierte Absatz dieses Artikels gleichrangig sind, da beide eigenständige Beschränkungen der Rechte des ersten Absatzes vorsehen und einen unterschiedlichen

Anwendungsbereich haben (Abs. 3 sieht Beschränkungen für bestimmte Zwecke vor, ohne den geografischen Anwendungsbereich zu begrenzen, und Abs. 4 sieht allgemein Einschränkungen vor, die »durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt«, die aber in geografischer Hinsicht begrenzt sind), besteht kein Bedarf, ihn auch unter dem dritten Absatz zu prüfen.

2. In der Sache

a. *War die Einschränkung »gesetzlich vorgesehen«?*

(111) Die Kammer befand in Rn. 108 ihres Urteils wie folgt:

»Es besteht kein Zweifel, dass die Auferlegung des Erfordernisses einer Wohngenehmigung in den betroffenen Gegenden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht stand, nämlich dem Gesetz über besondere Maßnahmen und der Wohnungsverordnung der Stadt Rotterdam (in der damals in Kraft stehenden Fassung aus 2006).«

(112) Der Vertreter der Bf. [...] brachte vor, dass die fragliche Einschränkung für die Bf. zu der Zeit, als sie nach Tarwewijk zog, noch nicht vorhersehbar war. [...]

(114) Der GH bemerkt, dass die Bf. nicht bestreitet, dass das Gesetz über besondere Maßnahmen und die darauf basierende delegierte Gesetzgebung für sie zugänglich waren, als sie in Kraft standen. Er akzeptiert daher, dass die Bf. in der Lage war, ihr Verhalten zu steuern und mit vollkommener Klarheit – wenn nötig unter der Einholung eines entsprechenden Rats – die Konsequenzen vorherzusehen, welche ihre Handlungen mit sich bringen konnten. Die Voraussetzung der »Vorhersehbarkeit« [...] kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Vorhersehbarkeit der Modalitäten der Anwendung eines Gesetzes verlangen würde, noch bevor seine Anwendung in einem konkreten Fall relevant wird.

b. *Dienten die Beschränkungen dem »öffentlichen Interesse«?*

(115) Die Kammer hielt in Rn. 110 ihres Urteils fest:

»Die fragliche Einschränkung beabsichtigte, den Verfall verarmter Innenstadtbereiche umzukehren und die Lebensqualität allgemein zu verbessern. Es gibt keinen Zweifel, dass dies ein Ziel ist, das von der Gesetzgebung und den Stadtplanern berechtigterweise verfolgt werden darf. [...]

(116) Weder die Bf. noch die belangte Regierung haben diese Feststellung bestritten. Der GH sieht keinen Grund dafür, sie aus eigenem erneut zu prüfen und stimmt daher der Kammer zu, dass die fragliche Einschränkung dem »öffentlichen Interesse« diene.

c. *War die Einschränkung »in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt«?*

i. Allgemeine Grundsätze

(137) [...] Der Ermessensspielraum, der der Gesetzgebung im Bereich der Sozial- und Wirtschaftspolitik zukommt, muss weit sein: Der GH hat bei vielen Gelegenheiten erklärt, dass er die Entscheidung der Gesetzgebung achten wird, was im »öffentlichen« oder »allgemeinen« Interesse ist, soweit diese Entscheidung nicht offenkundig ohne angemessene Grundlage erfolgt [...].

(138) Der Spielraum der Gesetzgebung umfasst grundsätzlich sowohl ihre Entscheidung, in einem Bereich zu intervenieren, als auch – wenn sie einmal interveniert hat – die detaillierten Regeln, die sie festlegt, um einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die von der Gesetzgebung erarbeiteten Lösungen außerhalb der genauen Prüfung durch den GH liegen. Es ist am GH, die Argumente sorgfältig zu untersuchen, die während des Gesetzgebungsprozesses berücksichtigt wurden und zu den Entscheidungen des Gesetzgebers führten, und zu beurteilen, ob ein gerechter Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen des Staates und der von diesen gesetzgeberischen Entscheidungen direkt Betroffenen geschaffen wurde.

(139) Im Zusammenhang mit Art. 1 1. Prot. EMRK hat der GH festgehalten, dass [...] der Staat in einem so komplexen und schwierigen Bereich wie der Entwicklung großer Städte einen weiten Ermessensspielraum genießt, um seine eigene Stadtplanungspolitik umzusetzen.

(140) Im Hinblick auf die vom vorliegenden Fall aufgeworfenen Fragen bemerkt der GH zunächst das offensichtliche Zusammenspiel zwischen der Freiheit, seinen Wohnsitz zu wählen, und dem Recht auf Achtung der »Wohnung« und des »Privatlebens« nach Art. 8 EMRK. Tatsächlich hat der GH bei einer früheren Gelegenheit direkt die Argumentation betreffend das Recht auf Achtung der Wohnung auf eine Beschwerde unter Art. 2 4. Prot. EMRK angewendet (siehe *Noack u.a./D* [ZE]).

(141) Es ist jedoch unmöglich, unter Art. 2 4. Prot. EMRK denselben Test anzuwenden wie unter Art. 8 Abs. 2 EMRK [...]. Der GH hat in *Ward/GB* [ZE] und *Codona/GB* [ZE] festgehalten, dass Art. 8 EMRK nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass er das Recht gewähren würde, an einem speziellen Ort zu leben. Demgegenüber steht die Freiheit, seinen Wohnsitz zu wählen, im Herzen der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 4. Prot. EMRK, der jeder Bedeutung beraubt würde, wenn er nicht grundsätzlich von den Vertragsstaaten verlangen würde, individuellen Präferenzen in dieser Sache Rechnung zu tragen. [...]

▷

ii. Anwendung der obigen Grundsätze

(142) Was den **gesetzlichen und politischen Hintergrund des Falles** betrifft, beobachtet der GH zunächst, dass die innerstaatlichen Behörden aufgerufen waren, sich zunehmenden sozialen Problemen in besonderen Bereichen der Innenstadt von Rotterdam zu widmen, die aus Verarmung resultierten, die wiederum durch Arbeitslosigkeit und eine Tendenz zur Abwanderung des wirtschaftlichen Erwerbslebens verursacht wurde. Sie versuchten, diesen Trend umzukehren, indem sie neue Bewohner bevorzugten, deren Einkommen aus eigenem wirtschaftlichem Erwerbsleben herrührte. Ihre Absicht war es, die Vielfalt zu fördern und der Stigmatisierung bestimmter Innenstadtbereiche als nur für die am meisten benachteiligten sozialen Gruppen geeignet zu begegnen. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz über besondere Maßnahmen ins Leben gerufen.

(143) Die Bf. streitet nicht ab, dass für die Behörden ein Handlungsbedarf bestand: Der GH versteht das Zugständnis der Bf., dass die fragliche Gesetzgebung nicht »offenkundig ohne angemessene Grundlage« sei, in diesem Sinne. Vielmehr betrifft ihre Kritik die durch die Gesetzgebung getroffenen Entscheidungen, die jenen eine unfaire Last auferlegen würden, deren einzige Einkommensquelle Leistungen aus der Sozialhilfe wären.

(144) Der GH beobachtet, dass das System des Gesetzes über besondere Maßnahmen niemanden einer Unterkunft beraubt oder dazu zwingt, seine Wohnung zu verlassen. Zudem betrifft die Maßnahme [...] lediglich relativ neue Ansiedler: Seit zumindest sechs Jahren in der Metropolregion Rotterdam ansässige Bewohner sind unabhängig von ihrer Einkommensquelle zu einer Wohngenehmigung berechtigt. Unter den gegebenen Umständen erscheint diese Wartezeit nicht exzessiv. Der GH erachtet diese Überlegungen für seine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der in Frage stehenden Maßnahme für wesentlich.

(145) Die Hauptrichtung der Argumentation des Bf. geht dahin, dass die in Rotterdam in Anwendung des Gesetzes über besondere Maßnahmen eingeführten Maßnahmen nicht den gewünschten Effekt gehabt hätten. Sie verweist auf die [vom Ministerium für Inneres und die Beziehungen des Königreichs in Auftrag gegebene] Studie der Universität Amsterdam aus November 2015, laut der – ihrer Interpretation nach – als Ergebnis der strittigen Einschränkungen der freien Wohnsitzwahl keine nachweisbare Verbesserung der Lebensqualität in den betroffenen Distrikten erfolgt sei.

(146) Während sich beide Parteien auf die Feststellungen der Studie der Universität Amsterdam stützen, beobachtet der GH, dass diese den Entscheidungen zeitlich nachfolgte, die für die Beschwerde vor dem GH relevant sind, und den Zeitraum von 2006 bis 2013 abdeckt und damit die Auswirkungen des Gesetzes über besondere Maßnahmen *ex post facto* beurteilte.

(147) Der GH befindetet, dass er, soweit er dazu aufgerufen ist, sozioökonomische politische Entscheidungen zu beurteilen, dies grundsätzlich im Lichte der Situation tun muss, wie sie sich den Behörden zur betreffenden Zeit präsentiert hat und nicht im Nachhinein. [...]

(148) Daraus folgt, dass die Studie der Universität Amsterdam für die vom GH vorzunehmende Beurteilung der Verhältnismäßigkeit nicht relevant ist. Jedenfalls kann der GH im vorliegenden Fall die in der Studie [...] festgestellten Fakten nicht als Beweis dafür interpretieren, dass die fraglichen politischen Entscheidungen zur Zeit, als sie getroffen wurden, eindeutig falsch waren oder unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf den betroffenen Einzelnen hatten. Der GH bemerkt insbesondere auch, dass die besagte Studie festhält, dass die sozioökonomische Zusammensetzung der Distrikte, auf die das Gesetz Anwendung findet, begonnen habe, sich zu verändern – es stünden mehr der Neuansiedler in Arbeit als zuvor – und dass Daten betreffend die Auswirkungen von anderen Maßnahmen auf die Sicherheit und die Lebensqualität nicht verfügbar seien.

(149) Ferner haben die innerstaatlichen Behörden die Maßnahmen nach dem Gesetz über besondere Maßnahmen innerhalb der Stadt Rotterdam ausgeweitet und sie mit einem 20-Jahres-Programm verbunden, das beträchtliche öffentliche Investitionen umfasst. Zudem wurden in den vergangenen Jahren ähnliche Maßnahmen nach diesem Gesetz in anderen Städten angenommen, zwei davon in der Metropolregion Rotterdam. Es scheint daher, dass die nationalen Behörden anders als die Bf. erachten, dass die gesetzten Maßnahmen effektiv waren.

(150) Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes über besondere Maßnahmen zeigt, dass der Gesetzesvorschlag vom Staatsrat eingehend geprüft wurde. Dessen Bedenken wurden von der Regierung behandelt. Ebenso war das Parlament selbst darum bemüht, schädliche Auswirkungen zu begrenzen. Tatsächlich gehen die drei Schutzklauseln im Gesetz [...] stark auf direkte parlamentarische Intervention zurück. Der GH wendet sich nun diesen Schutzklauseln im Gesetz selbst zu.

(151) Zunächst wurde der Anspruch von Einzelpersonen anerkannt, denen es unmöglich ist, eine passende Unterkunft zu finden: erstens in § 6 Abs. 2, der vom Kommunalrat verlangt, den Minister zu überzeugen, dass lokal ausreichend Unterkünfte für jene verbleiben, welche die Anforderungen für eine Wohngenehmigung nicht erfüllen; zweitens in § 7 Abs. 1 lit. b, der vorsieht, dass die Bezeichnung einer Gegend unter diesem Gesetz zu widerrufen ist, wenn lokal für die Betroffenen unzureichende Wohnalternativen bestehen.

(152) Die fragliche Einschränkung bleibt zeitlichen und geografischen Einschränkungen unterworfen, die Bezeichnung bestimmter Gegenden ist zunächst nur für nicht mehr als vier Jahre gültig (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über besondere Maßnahmen).

(153) Vom zuständigen Minister wird nach § 17 dieses Gesetzes verlangt, dem Parlament alle fünf Jahre über die Wirksamkeit des Gesetzes und seine praktischen Auswirkungen zu berichten, so wie dies am 18.7.2012 auch tatsächlich geschah.

(154) Die individuelle Härteklausele nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes, die von der Stadt in der Verordnung umgesetzt wurde, gestattet es dem Bürgermeister, in Fällen, wo seine strikte Anwendung übermäßig harsch sein würde, von der Voraussetzung der Wohnsitzdauer abzuweichen. Aus den Evaluierungsberichten 2009 und 2011 geht hervor, dass [die Klausel] zur Zeit der gerügten Ereignisse in etwa 3% aller Fälle angewendet wurde, in denen eine Wohngenehmigung im Hinblick auf von privaten Hausbesitzern vermietete Unterkünfte gewährt wurde. Nachdem die Härteklausele bezweckt, medizinischen und sozialen Notfällen zu begegnen, einschließlich Situationen von Gewalt, kann der GH – zumal deren Vorliegen von der Bf. unter ihren persönlichen Umständen nicht behauptet wurde – nicht feststellen, dass die Bürgermeister davon keinen angemessenen Gebrauch machen.

(155) Eine letzte verfahrensrechtliche Schutzvorkehrung besteht durch die Verfügbarkeit eines verwaltungsrechtlichen Einspruchsverfahrens und einer gerichtlichen Überprüfung vor zwei Instanzen, beides vor Tribunalen mit voller Kognitionsbefugnis in Tatsachen- und Rechtsfragen und im Einklang mit Art. 6 EMRK.

(156) Unter diesen Umständen kann der GH nicht feststellen, dass die politischen Entscheidungen der nationalen Behörden es verabsäumten, angemessene Vorkehrungen für die Rechte und Interessen von Personen in der Situation der Bf. zu treffen – also Personen, die in der Stadt nicht seit sechs Jahren wohnhaft waren und deren Einkünfte allein aus Leistungen der Sozialhilfe stammen.

(157) Der GH ist bereit zu akzeptieren, dass es für das Parlament möglich gewesen wäre, die Situation anders zu regeln. Die zentrale Frage unter Art. 2 Abs. 4 4. Prot. EMRK ist jedoch nicht, ob vom Gesetzgeber andere Regelungen erlassen hätten werden können, sondern ob das Parlament durch den von ihm konkret geschaffenen Ausgleich den ihm unter diesem Artikel zukommenden Ermessensspielraum überschritten hat.

(158) Wendet man sich nun dem **Fall der Bf.** selbst zu, ist unbestritten, dass sie gutes Verhalten an den Tag legte und keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellte. Dennoch kann das persönliche Verhalten der Bf., so rechtschaffen es auch ist, für sich nicht entscheidend sein, wenn es gegen das öffentliche Interesse abgewogen wird, dem durch die einheitliche Anwendung von legitimen Politiken im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung gedient wird.

(159) Auch ist es für sich nicht ausreichend, auf den Umstand hinzuweisen, dass die Bf. bereits in Tarwewijk wohnhaft war, als das Erfordernis einer Wohngenehmigung in Kraft trat. Wie oben dargelegt, bestand

der Zweck des Modells darin, in verarmten Bereichen der Innenstadt Neuansiedlungen durch Haushalte mit Einkünften aus anderen Quellen als Sozialleistungen zu ermutigen. Das System des Gesetzes über besondere Maßnahmen wird als solches durch den bloßen Umstand, dass es keine Ausnahme für Personen vorsah, die bereits in einer der bezeichneten Gegenden wohnten, nicht in Frage gestellt. Während die speziellen Modalitäten des Systems in den Ermessensspielraum der innerstaatlichen Behörden fallen, kann in der Tat angenommen werden, dass seine Anwendung auf die Bewohner von Tarwewijk wie im vorliegenden Fall einige von ihnen dazu veranlassen konnte, die Gegend zu verlassen, um dadurch mehr Unterkünfte für Haushalte verfügbar zu machen, welche die Voraussetzungen erfüllten, und zur Förderung des strategischen Ziels der Stärkung der sozialen Durchmischung beizutragen.

(160) Es bleibt strittig, ob die Unterkunft in der A-Straße in einem derart desolaten Zustand war, wie es die Bf. behauptet. Sie hat keine speziellen Informationen vorgelegt, aus denen eine solche Schlussfolgerung gezogen werden könnte. Zudem sieht es der GH [...] nicht als erwiesen an, dass die Gesundheit der Bf. oder ihrer Familie tatsächlich darunter litt, dass sie in dieser Unterkunft für fünf Jahre und vier Monate verblieben. Auch hat sie vor der GK ihre vor der Kammer vorgebrachte Behauptung nicht wiederholt, dass ihre Gesundheit oder die ihrer Kinder gefährdet war. Jedenfalls kann der GH aufgrund des Fehlens eines Antrags auf Baugenehmigung [...] oder anderer Beweise für eine Beschreibung nicht feststellen, dass die Unterkunft in der A-Straße von ihrem Eigentümer als ernsthaft renovierungsbedürftig erachtet wurde. Zudem hat die Bf. (abgesehen von ihrer persönlichen Präferenz für das Apartment in der B-Straße) keinen anderen Grund angegeben, warum das Wohnen in der Unterkunft in der A-Straße eine tatsächliche Härte für sie und ihre Kinder darstellte.

(161) Es verbleibt beim GH, die Interessen der Bf. gegen jene der Gesellschaft als Ganzes abzuwägen. Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 4 4. Prot. EMRK nimmt der GH *mutatis mutandis* eine ähnliche Sichtweise des »allgemeinen Interesses« im Zusammenhang mit der Freiheit, seinen Wohnsitz zu wählen, ein wie er das im Zusammenhang mit Umweltschutz tut. Mit Bezug zu Letzterem hat der GH aus dem Blickwinkel von Art. 8 EMRK festgehalten, dass die Beurteilung der Eignung einer alternativen Unterkunft eine Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person – ihrer familiären Erfordernisse und finanziellen Ressourcen – einerseits und der Interessen der lokalen Gemeinschaft andererseits umfasst. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, hinsichtlich derer es angemessen ist, den nationalen Behörden einen weiten Ermessensspielraum zu gewähren, da diese augenscheinlich in einer besseren Lage sind, die erforderliche Beurteilung vorzunehmen.

(162) In diesem Zusammenhang ist hervorgekommen, dass die Bf. seit 27.9.2010 in einer Unterkunft in Vlaardingen gewohnt hat, die ihr von einer von Regierungsseite finanzierten Stelle für Sozialwohnungen vermietet wurde. Die Bf. hat nicht erklärt, warum sie entschied, nach Vlaardingen zu ziehen, anstatt für die letzten acht Monate, die erforderlich waren, um den sechsjährigen Aufenthalt in der Metropolregion Rotterdam zu vervollständigen, in der Unterkunft in der A.-Straße zu bleiben, obwohl der Hausbesitzer sie erst Anfang 2007 ersuchte auszuziehen. Auch hat sie nicht behauptet, dass ihre gegenständliche Wohnung für ihre Bedürfnisse unangemessen oder für sie auf irgendeine Weise weniger ansprechend oder komfortabel sei als jene, die sie hoffte, in Tarwewijk zu belegen.

(163) Zudem wurde nicht erklärt oder auch nur angedeutet, dass die Bf. seit 2011 irgendwann den Wunsch geäußert hätte, nach Tarwewijk zurückzuziehen.

(164) Es erscheint weiters, dass die Bf. Arbeit gefunden hat, auch wenn sie nicht angibt, wann das geschehen ist. Sollte sie vor dem 25.5.2011 in einer Beschäftigung gestanden sein, wäre es ihr bereits dort freigestanden, in eine Unterkunft ihrer Wahl in Rotterdam zu ziehen, auch in eine andere Unterkunft innerhalb Tarwewijks.

(165) Die übermittelten Informationen erlauben es dem GH daher nicht festzustellen, dass die Konsequenzen der Verweigerung einer Wohngenehmigung für sie, die es ihr erlaubt hätte, in die Unterkunft in der B.-Stra-

ße zu ziehen, auf eine derart unverhältnismäßige Härte hinausliefen, dass ihr Interesse das allgemeine Interesse überwiegen sollte, dem durch die einheitliche Anwendung der fraglichen Maßnahme gedient wurde.

(166) Würde man die Position der Bf. akzeptieren, wonach von ihr nicht verlangt werden könne, ihre Präferenz für eine spezielle Wohngegend zu rechtfertigen, wäre die Konsequenz, dass sowohl der GH selbst als auch die innerstaatlichen Behörden – Legislative, Exekutive und Judikative – der Möglichkeit beraubt wären, das Interesse des Einzelnen gegen das öffentliche Interesse im Allgemeinen und die Rechte und Freiheiten von anderen abzuwägen. Jedoch kann eine unspezifische persönliche Präferenz, für die keine Rechtfertigung angeboten wird, sich nicht über die öffentliche Entscheidungsfindung hinwegsetzen, da dies den staatlichen Ermessensspielraum auf Null reduzieren würde.

d. Ergebnis

(167) Aus den oben genannten Gründen kam es zu **keiner Verletzung von Art. 2 4. Prot. EMRK** (12:5 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum von Richterinnen Tsotsoria und Richter De Gaetano; abweichendes Sondervotum von Richter Pinto de Albuquerque, gefolgt von Richter Vehabović; abweichendes Sondervotum von Richter Kūris*).